

Gegen Zustellungsurkunde

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Altenkirchen
Parkstraße 8
57610 Altenkirchen

07.11.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
315-22-132-01/1988 Bitte immer angeben!	19.04.2023	Jenny Liesenfeld Jenny.Liesenfeld@sgdnord.rlp.de	0261 120-2561 0261 120-882561

Vollzug der Abfallgesetze; Deponie Kirchen-Wehbach – Plangenehmigungsverfahren zur Erweiterung des Positivkatalogs gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

P l a n g e n e h m i g u n g

I.1. Der Planfeststellungsbeschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) vom 20.01.2022 zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I (DK I-Deponie) in Kirchen-Wehbach wird wie folgt geändert:

1. Der Hinweis der Nebenbestimmung 2.4 erhält folgenden Wortlaut:

2.4. Abfallarten und Zuordnungskriterien

Bei der Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmekontrolle nach § 8 DepV durchzuführen. Hier ist auch eine Überprüfung hinsichtlich der korrekten grundlegenden Charakterisierung des Abfalls durch den Erzeuger vorzunehmen und zu überprüfen, ob hinsichtlich Fachkunde, Akkreditierung und Probennahme sowie Probenvorbereitung für Aufschluss- und Analysenverfahren der Anhang 4 DepV eingehalten wurde. Es dürfen nur die im Positivkatalog (Anlage 1) aufgeführten Abfälle angenommen werden. Die Zuordnungskriterien (Anlage 2) zu diesem Bescheid sind einzuhalten. Eine Ablagerung ist nur dann zulässig, wenn alle Anforderungen (also auch die konkretisierenden Index-Verweise in Anlage 2 sowie Anhang 3 Nr. 2 DepV in der jeweils geltenden Fassung) eingehalten werden für die DK I, soweit anderweitig niedrigere

Schadstoffkonzentrationen einzuhalten sind, sind auch diese Werte einzuhalten.

Hinweis:

Eine Zuweisung von der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) ist auch erforderlich, wenn die in dem Rundschreiben des MKUEM vom 11.01.2023 „Abgrenzung gefährlicher / nicht gefährlicher Boden bzw. mineralischer Bauabfall – Vollzug der AVV“ überschritten werden.

Für den Abfallschlüssel 17 05 07 „Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält“ ist zusätzlich das „Merkblatt Entsorgung von Gleisschotter - Analytik, Abfalleinstufung, Deponierung, Verwertung“ einzuhalten, welches auf <https://kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de/de/ersatzbaustoffverordnung-ebv/> veröffentlicht wird, in der aktuellen Fassung einzuhalten.*

2. Die Nebenbestimmung 2.6 wird wie folgt geändert:

2.6. Abfälle aus anderen Bundesländern

Hinweis:

Soweit Abfälle angenommen werden sollen, die außerhalb von Rheinland-Pfalz (RLP) erzeugt wurden, sind Sondergenehmigungen gem. § 12 Abs. 5 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) erforderlich. Hierbei ist zu beachten, dass in RLP verschärfte Kriterien für die Einstufung von gefährlichen Abfällen gelten.

3. Die Nebenbestimmung 2.22 erhält folgenden Wortlaut:

2.22. Deponiejahresberichte und Erklärung zum Deponieverhalten

Die Deponiejahresberichte und die Erklärung zum Deponieverhalten gem. Anhang 5 Nr. 2 DepV sind 3-fach bis zum 31.03. des darauf folgenden Jahres der SGD Nord, Regionalstelle Montabaur **auch in elektronischer Form** zu übersenden. Ergänzend zur Angabe der abgelagerten Abfälle aufgeteilt nach Abfallart ist das Restvolumen der Verfüllabschnitte zu benennen. Nach jedem Abschluss eines Verfüllabschnitts sind Pläne auf der Grundlage einer aktuellen Höhen- und Flächenvermessung zu erstellen und das Gesamtvolumen der bisherigen Ablagerungen daraus rechnerisch zu ermitteln.

1.2. Ab sofort gilt der in der Anlage 1 beigefügte Positivkatalog. Dieser ersetzt den bisher geltenden Positivkatalog (Anlage 1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.01.2022).

I.3. Die in der Tabelle in Anlage 2 des Planfeststellungsbeschlusses festgelegten Zuordnungswerte werden durch die Zuordnungswerte in der Tabelle in Anlage 2 dieses Bescheides ersetzt. Diese Zuordnungswerte gelten ab sofort.

I.4. Die Kosten des Verfahrens hat der Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) Altenkirchen zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

II. Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die am 19.04.2023 eingereichten Antragsunterlagen zu Grunde.

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Die Deponieverordnung ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2. *Hinweis: Die Einhaltung der Maximalwerte der Anlage 2, schließt Abfälle, die nach der Anhang III der RICHTLINIE 2008/98/EG als gefährlich einzustufen wären, nicht aus. Bspw. können, durch die genehmigten Schwermetallgehalte sehr wohl Gehalte erreicht werden, die das Gefährlichkeitskriterium HP 14 für die aquatische Umwelt oder HP 7 Kanzerogenität auslösen. Hinter dem EOX-Gehalt von 100 mg/kg könnte sich ein POP verbergen, der zum einen nach Anlage 1, Kap 2.2.3 AW auch eine Einstufung als gefährlicher Abfall auslöst und gleichzeitig das Deponierungsverbot nach § 7 (1) Ziffer 7 DepV realisiert.*

IV. Begründung

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 20.01.2022 im Bereich der vorhandenen Deponie der Deponieklasse 0 (DK 0) in Kirchen-Wehbach die Errichtung und den Betrieb einer DK I-Deponie zugunsten des AWB Altenkirchen zugelassen.

Hierbei wurden neben den Zuordnungswerten des Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 6 der Deponieverordnung (DepV) auch die Werte zur Abgrenzung der Gefährlichkeit bei belastetem Boden/Bauschutt gem. dem zu dem Zeitpunkt gültigem

Rundschreiben des MUFV vom 12.10.2009 berücksichtigt. Aufgrund des v. g. Rundschreibens gelten bei mineralischen Bau- und Abbruchabfällen in Rheinland-Pfalz strengere Werte zur Abgrenzung der Gefährlichkeit als im Bundesgebiet.

Im Genehmigungsverfahren wurden seitens des Antragsstellers Zusagen gegenüber den Ortsgemeinden gemacht, dass keine gefährlichen Abfälle auf der DK I-Deponie abgelagert werden. Daher wurde antragsgemäß nur die Annahme von nicht gefährlichen mineralischen Bau- und Abbruchabfällen gemäß AVV genehmigt.

Somit ist derzeit die Deponierung von gefährlichen mineralischen Bau- und Abbruchabfällen, die die Zuordnungswerte für die Deponieklasse I einhalten aufgrund des Positivkatalogs nicht zulässig, obwohl dies von der technischen Ausstattung der Deponie und der zugelassenen Zuordnungswerte grundsätzlich möglich wäre.

Mit Schreiben vom 19.04.2023 beantragte der AWB Altenkirchen unter Vorlage von Antragsunterlagen die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 35 Abs. 3 KrWG für die Ergänzung des Positivkatalogs der DK I-Deponie Kirchen-Wehbach um Spiegeleinträge zu bereits genehmigten nicht gefährlichen Abfällen.

Mit der beantragten Änderung zur Erweiterung des Positivkatalogs um 9 gefährliche Abfälle soll der v. g. Diskrepanz abgeholfen werden.

Dem Vorhaben kann aus fachtechnische Sicht zugestimmt werden.

Auf eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung konnte verzichtet werden, da die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 35 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergeben hat, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Entscheidung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird, wurde im UVP-Portal veröffentlicht (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>).

Da das geplante Vorhaben demzufolge keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben kann, war die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich und es konnte stattdessen ein Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG durchgeführt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Fachbehörden und -stellen beteiligt:

- SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur,
- Landesamt für Umwelt,
- Sonderabfallmanagementgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH,
- Kreisverwaltung Altenkirchen
- Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg)
- Stadt Kirchen (Sieg)
- Ortsgemeinde Niederfischbach.

Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden von den Beteiligten nicht geltend gemacht, sodass nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen die beantragte Plangenehmigung erteilt werden konnte.

Die Aufnahme und Änderung der Nebenbestimmungen unter Ziff. I und III erfolgte gem. § 36 Abs. 4 KrWG zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit.

Die Zuständigkeit der SGD Nord, Koblenz, als Obere Abfallbehörde für die Entscheidung ergibt sich aus §§ 17 Abs. 2 i. V. m. 17 Abs. 1 S. 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Oberverwaltungsgericht Koblenz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Nina Renz

Anlage 1

Positivkatalog

AVV-Nr.	AVV-Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton (aus Bauschuttzubereitung)
17 01 02	Ziegel (aus Bauschuttzubereitung)
17 01 03	Fliesen und Keramik (aus Bauschuttzubereitung)
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

Anlage 1

Positivkatalog

17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 02	Glas
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen die anderweitig nicht genannt sind
19 08 02	Sandfangrückstände
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) die anderweitig nicht genannt sind
19 12 05	Glas
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 02	Boden und Steine (mineralischer Anteil)

Hinweis: Zugelassen sind nur die sechsstelligen Abfallschlüsselnummern. Die Listung der zweistelligen Kapitelnummern und der vierstelligen Gruppennummern dient lediglich der besseren Lesbarkeit, da von den Kapiteln bis hin zu den einzelnen Abfallcodes eine immer präziser werdende Abfallbeschreibung erfolgt.

Anlage 2

Zuordnungswerte gem. Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 6 DepV in Verbindung mit der Entscheidungshilfe für die Festlegung von Feststoffwerten bei der Entsorgung von Boden bzw. mineralischen Bauabfall auf Deponien der Klasse 1 und II.

Hinweis: Die Zahlen in Klammern sind nachrichtlich die Schadstoffgehalte zur Abgrenzung der besonderen Überwachungsbedürftigkeit in Rheinland-Pfalz. Solche Abfälle sind nur über die SAM gem. Nachweisverordnung anzuliefern.

Nr.	Parameter	Maßeinheit	Maximalwerte
1.	organischer Anteil ²⁾ (im Trockenrückstand)		
1.1	Glühverlust ^{2a), 3), 4), 5)}	Masse%	3 %
1.2	TOC ^{2a), 3), 4), 5)}	Masse%	1 %
2.	Feststoffwerte		
2.0	∑ LHKW	mg/kg TM	10 mg/kg
2.1	∑ BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-, m-, p-Xylol, Styrol, iso-Propylbenzol)	mg/kg TM	25 mg/kg (ab 6 mg/kg SAM)
2.2	PCB (Summe der 7 PCB-Kongenere),	mg/kg TM	5 mg/kg
	PCB gesamt	mg/kg TM	25 mg/kg
2.3	KW C10 bis C22	mg/kg TM	(ab 1.000 mg/kg SAM)
	KW C10 bis C40	mg/kg TM	2.000 mg/kg
2.4	∑ PAK n. EPA ¹⁷⁾ aus Gaswerk-Standorten Teerölprägnieranlagen	mg/kg TM	200 mg/kg (ab 30 mg/kg SAM)
	∑ PAK n. EPA ¹⁷⁾ aus anderen Standorten	mg/kg TM	400 mg/kg (ab 30 mg/kg SAM)
2.6	Säureneutralisationskapazität ⁷⁾	mmol/kg	muss bei gefährlichen Abfällen ermittelt werden
2.7	extrahierbare lipophile Stoffe ⁵⁾ in der Originalsubstanz	Masse%	≤ 0,4 %
	EOX	mg/kg TM	100 mg/kg TM (ab 10 mg/kg SAM)
	Arsen	mg/kg TM	500 mg/kg TM (ab 150 mg/kg SAM)
2.8	Blei	mg/kg TM	3.000 mg/kg (ab 700 mg/kg SAM)

Anlage 2

2.9	Cadmium	mg/kg TM	100 mg/kg (ab 10 mg/kg SAM)
2.10	Chrom (ges.)	mg/kg TM	4.000 mg/kg (ab 600 mg/kg SAM)
2.11	Kupfer	mg/kg TM	6.000 mg/kg (ab 320 mg/kg SAM)
2.12	Nickel	mg/kg TM	2.000 mg/kg (ab 350 mg/kg SAM)
2.13	Quecksilber	mg/kg TM	150 mg/kg (ab 5 mg/kg SAM)
2.14	Zink	mg/kg TM	10.000 mg/kg (ab 1.200 mg/kg SAM)
2.15	Thallium	mg/kg TM	50 mg/kg TM (ab 7 mg/kg SAM)
2.16	Cyanide gesamt	mg/kg TM	250 mg/kg (ab 10 mg/kg SAM)
3.	Eluatwerte		
Nr.	Parameter im Eluat	Maßeinheit	Maximalwerte
3.1	pH-Wert ⁸⁾	-	5,5 - 13
3.2	DOC ^{9), 3), 10)}	mg/l	50 mg/l
3.3	Phenole	mg/l	0,2 mg/l
3.4	Arsen	mg/l	0,2 mg/l
3.5	Blei	mg/l	0,2 mg/l
3.6	Cadmium	mg/l	0,05 mg/l
3.7	Kupfer	mg/l	1 mg/l
3.8	Nickel	mg/l	0,2 mg/l
3.9	Quecksilber	mg/l	0,005 mg/l
3.10	Zink	mg/l	2 mg/l
3.11	Chlorid ^{12), 13)}	mg/l	1.500 mg/l
3.12	Sulfat ^{12), 13)}	mg/l	2.000 mg/l

Anlage 2

3.13	Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	0,1 mg/l
3.14	Fluorid	mg/l	5 mg/l
3.15	Barium ¹³⁾	mg/l	5 mg/l
3.16	Chrom, gesamt	mg/l	0,3 mg/l
3.17	Molybdän ¹³⁾	mg/l	0,3 mg/l
3.18a	Antimon ^{13), 16)}	mg/l	0,03 mg/l
3.18b	Antimon- CO-Wert ^{13), 16)}	mg/l	0,12 mg/l
3.19	Selen ¹³⁾	mg/l	0,03 mg/l
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen ¹²⁾	mg/l	3.000 mg/l
3.21	∑ nur Glyphosat und dessen Abbauprodukt AMPA ¹⁸⁾	mg/l	0,025 mg/l
3.22	∑ alle anderen Herbizide ohne Glyphosat und AMPA ¹⁸⁾	mg/l	0,005 mg/l

Index-Erläuterung zu der obigen Tabelle der Zuordnungswerte

- 1) Die Nrn. 1.1, 1.2 und 1.3 gelten nicht
 - für kohäsionslose Böden
 - für grobkörnige, nicht bindige Abfälle (Korndurchmesser ≤ 0,06 mm: < 5 %).
- 2) Die Nr. 1.1 kann gleichwertig zu Nr. 1.2 angewandt werden.
- 2a) Für Bodenmaterial ohne Fremdbestandteile sind Überschreitungen beim Glühverlust bis 5 Masse% oder beim TOC bis 3 Masse% zulässig, wenn die Überschreitung ausschließlich auf natürliche Bestandteile des Bodenmaterials zurückgeht.
- 3) Eine Überschreitung des Zuordnungswertes ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Bodenaushub (Abfallschlüssel 17 05 04 und 20 02 02 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) und bei Baggergut (Abfallschlüssel 17 05 06 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) zulässig, wenn alle folgenden Bedingungen eingehalten werden:
 - a. die Überschreitung ausschließlich auf natürliche Bestandteile des Bodenaushubes oder des Baggergutes zurückgeht,
 - b. sonstige Fremdbestandteile nicht mehr als 5 Volumenprozent ausmachen,
 - c. bei der gemeinsamen Ablagerung mit gipshaltigen Abfällen der DOC-Wert maximal 80 mg/l beträgt,
 - d. auf der Deponie, dem Deponieabschnitt oder dem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnitts ausschließlich nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden und
 - e. das Wohl der Allgemeinheit - gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung - nicht beeinträchtigt wird.
- 4) Der Zuordnungswert gilt nicht für Aschen aus der Braunkohlefeuerung sowie für Abfälle oder Deponiersatzbaustoffe aus Hochtemperaturprozessen; zu Letzteren gehören insbesondere Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke, unbearbeitete Schlacke, Stäube und Schlämme aus der Abgasreinigung von Sinteranlagen, Hochöfen, Schachtöfen und Stahlwerken der Eisen- und Stahlindustrie. Bei gemeinsamer Ab-

Anlage 2

lagerung mit gipshaltigen Abfällen darf der TOC-Wert der in Satz 1 genannten Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe maximal 5 Masseprozent betragen. Eine Überschreitung dieses TOC-Wertes ist zulässig, wenn der DOC-Wert maximal 80 mg/l beträgt.

- 5) Gilt nicht für Asphalt auf Bitumen- oder auf Teerbasis.
- 6) Bei PAK-Gehalten von mehr als 3 mg/kg ist mit Hilfe eines Säulenversuches nach Anhang 4 Nr. 3.2.2 nachzuweisen, dass in dem Säulen-Eluat bei einem Flüssigkeits-Feststoffverhältnis von 2:1 ein Wert von 0,2 µg/l nicht überschritten wird.
- 7) Die Säureneutralisationskapazität (Pufferkapazität) muss bei der Ablagerung von gefährlichen Abfällen auf den Deponieklassen I bis III bestimmt werden, auch ohne dass ein Grenzwert vorgegeben ist. Es sollen Werte bestimmt werden, damit die Europäische Kommission Erfahrung sammeln kann und eines Tages eine Entscheidung über eventuell erforderliche Grenzwertvorgaben zu treffen in der Lage sein wird. Nicht erforderlich ist die Bestimmung bei asbesthaltigen Abfällen und Abfällen, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten.
- 8) Abweichende pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Werden jedoch auf Deponien der Klassen I und II gefährliche Abfälle abgelagert, muss deren pH-Wert mindestens 6,0 betragen.
- 9) Der Zuordnungswert für DOC ist auch eingehalten, wenn der Abfall oder der Deponieersatzbaustoff den Zuordnungswert nicht bei seinem eigenen pH-Wert, aber bei einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 einhält.
- 10) Auf Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe auf Gipsbasis nur anzuwenden, wenn sie gemeinsam mit gefährlichen Abfällen abgelagert oder eingesetzt werden.
- 11) entfällt bei DK I-Deponie.
- 12) Nr. 3.20 kann, außer in den Fällen gem. Spalte 9 (Rekultivierungsschicht), gleichwertig zu den Nrn. 3.11 und 3.12 angewandt werden.
- 13) Der Zuordnungswert gilt nicht, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.
- 14) Untersuchung entfällt bei Bodenmaterial ohne mineralische Fremdbestandteile.
- 15) entfällt bei DK I-Deponie
- 16) Überschreitungen des Antimonwertes nach Nr. 3.18a sind zulässig, wenn der Co-Wert der Perkolationsprüfung bei L/S = 0,1 l/kg nach Nr. 3.18b nicht überschritten wird.
- 17) Für Rheinland-Pfalz gilt dieser Wert gilt nur für Boden und Bauschutt, der nicht aus Gaswerkstandorten, Teerölimprägnier-Anlagen bzw. vergleichbaren Standorten stammt. Bei Abfällen von solchen Standorten gilt als Zuordnungswert nur die Hälfte des benannten Zuordnungswertes.
- 18) Für Rheinland-Pfalz gilt für die Beurteilung von Gleisschotter das Merkblatt des Landesamtes für Umwelt mit dem Titel: "Entsorgung von Gleisschotter Analytik, Abfalleinstufung, Deponierung, Verwertung" vom 10.05.2007 mit den dort genannten Grenzwerten für die Grob- und Feinfraktion, den anderen Untersuchungsparametern und Umrechnungsgrößen sowie den Vorgaben für die Probennahme und Aufbereitung.

Rechtsgrundlagen

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.